

# A m t s b l a t t

der

## Regierung zu Düsseldorf.

p. 2/2 22

Nr. 72.

No 5257

Düsseldorf, Montag, den 24sten Dezember. 1821.

### Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Des Königs Majestät haben die in Elberfeld unter der Firma:

Rheinisch-Westindische Compagnie

errichtete Handelsgesellschaft und deren Statuten unter dem 7ten November d. J. durch eine Allerhöchsteigenhändig vollzogene Urkunde zu bestätigen geruhet.

Indem wir diese Urkunde, so wie die Statuten selbst, nachstehend zur Allgemeinen Kunde bringen, wünschen wir dem, die Beförderung deutscher National-Industrie bezweckende Institute, eine allgemeine Theilnahme und das fröhlichste Gedeihen.

Zugleich bemerken wir noch, daß ein hohes Ministerium des Handels sich mit 6 Aktien bei der Gesellschaft interessirt hat, und den davon zu erwartenden Ertrag vorläufig zum Besten einer Gewerbschule in Elberfeld zu verwenden beabsichtigt.

Düsseldorf, am 1. Dezember. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: nachdem Wir gegen den Inhalt der beigehefteten Vier und Bierzig Verfassungs-Artikel, mit dem dazu gehörigen Anhänge zum Paragraph 4. derselben, für die zu Elberfeld im Regierungsbezirke Düsseldorf errichtete Handelsgesellschaft unter der Firma:

Rheinisch-Westindische-Compagnie,

nichts zu erinnern gefunden: so bestätigen Wir die gedachten Artikel hiermit, und wollen, daß sich die Gesellschaft aller dadurch erworbenen Rechte zu erfreuen haben

Nr. 270.

Rheinisch-Westindische Compagnie zu Elberfeld  
11. 16. 1821

solle, so wie sie ebenmäßig allen davon abhängigen Verbindlichkeiten nachzuleben hat.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigehändigen Unterschrift, und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 7. November. 1821.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

E. F. v. Hardenberg. Bülow.

## S t a t u t

der

Rheinisch-Westindischen Compagnie.

Bildung der Gesellschaft.

Zweck.

§. 1. Die Compagnie bildet sich zu dem Zweck der Ausfuhr väterländischer Kunst- und Naturprodukte und wird demnach unter der Firma:

Rheinisch-Westindische Compagnie,

Geschäfte nach Westindien, Nord- und Süd-Amerika, oder auch nach andern Weltgegenden, entweder für eigene Rechnung oder consignationsweise, mit oder ohne Vorschuß, für dritte Rechnung betreiben, sich jedoch in ihrer Waarenausfuhr ausschließlich auf deutsche Fabrikate, Manufacturen und Producte beschränken.

Dauer.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf zwanzig nacheinanderefolgende Jahre, vom Achten März Achtzehnhundert Ein und Zwanzig an, bestimmt. In der General-Versammlung des vorhergehenden dritten Jahres soll es entschieden werden, ob die Gesellschaft über jene Periode hinaus bestehen, oder bei Ablauf derselben sich auflösen solle. — Sollte es sich jedoch zu irgend einer Zeit bei Ziehung der Bilanz ausweisen, daß ein Drittheil des ursprünglichen Kapitalwerths der Aktien verloren gegangen; so sollen die Geschäfte der Compagnie geschlossen, und sobald als möglich liquidirt werden.

Auflösung.

Von den Kapitalfonds und den Aktien.

Kapitalfonds.

§. 3. Die Compagnie wird auf Aktien, jede von Fünfhundert Berliner Thalern gegründet, jedoch soll die Zahl der Aktien Zweitausend nicht übersteigen.

Aktien.

§. 4. Gegen Einschuß des Betrages wird für jede Aktie von der Direction, von welcher im §. 13. die Rede seyn wird, ein Dokument ausgefertigt, welches an den Inhaber lautet, und von dem Besitzer ohne andere Formalität, als die der Uebergabe, nach Gefallen abgetreten werden kann. — Die Direction wird jedoch, wo es verlangt wird, die Aktien gegen billige Schreibgebühr, auf den Namen des veränderten Besitzers einschreiben lassen. — Anhang. „Die Aktien

„werden von der Compagnie mit Vier Procent jährlich verzinst. Die Direktion wird mit den Aktien-Dokumenten Zins-Coupons auf Fünf Jahre austheilen, und eben so viele Empfangscheine zur Erhebung des Bonus oder Extradividende auf den Fall, daß ein solcher bei Ziehung der Bilanz beschlossen werden sollte. Die Zinsen sollen jährlich vom Ersten bis zum 30sten April in dem Haupt-Comptoir der Compagnie bezahlt werden; jedoch wird die Direktion, wenn es verlangt und ihr vor Anfang Februar angezeigt wird, die Zinsenzahlung auch in Köln, Berlin, Frankfurt, Leipzig oder Hamburg anweisen.“

§. 5. Kein Aktionär ist für mehr als den Nominal-Betrag seiner Aktien verantwortlich.

§. 6. Die noch nicht untergebrachten Aktien werden durch die Direktion verkauft. Zwei Monate vor der zuerst zu ziehenden Bilanz, soll jedoch der Verkauf der Aktien von Seiten der Direktion eingestellt und nach dem bekannten Resultat der Werth derselben von dem Direktorium, in Gemeinschaft mit dem Direktorial-Rath, von dem im §. 25. die Rede seyn wird, bestimmt werden. Im Fall bei Ziehung der ersten Bilanz die Zahl der zweitausend Aktien noch nicht voll seyn sollte, so soll den schon gezeichneten Aktionärs in der Completirung der Aktien, zu dem auf vorbesagte Weise bestimmten Werth derselben, im Verhältniß ihres Aktien-Besitzes der Vorzug gegeben werden.

§. 7. Im Fall des Verlustes eines Aktien-Dokuments muß für die Zins- und Dividenden-Erhebung eine der Direktion genügende Bürgschaft geleistet werden. Nach dem dritten Jahre soll diese Bürgschaft aufhören; ein neues Dokument ausgeliefert werden, und das verlorene frühere soll verschollen seyn. Wenn Aktien zu einer Erbschafts- oder Fiskal-Masse gehören; so soll jedesmal nur Ein Erbe, oder Curator massae, als rechtmäßiger Besitzer einer Aktie, auftreten können.

#### Organisation der Gesellschaft.

§. 8. Die General-Versammlungen der Aktionärs werden für jetzt in Elberfeld gehalten. Die General-Versammlungen werden durch die Elberfelder Zeitungen, die Berliner Staats-Zeitung, die Hamburger Börsen-Hallen-Liste, eine Kölner, eine Frankfurter, und eine Leipziger Zeitung, wenigstens einen Monat vorher, durch dreimaliges Einrücken zusammenberufen, und die persönlich anwesenden, oder durch Vollmacht vertretenen Theilnehmer repräsentiren alsdann jedesmal die gesammte Compagnie.

§. 9. Alle Wahlen in den General-Versammlungen geschehen durch schriftliche versiegelte Abstimmung.

Wahl der Direktion.

§. 10. Die General-Versammlung erwählt aus den Aktionärs, auf dem im §. 9. besagten Weg, durch Stimmen-Mehrheit, eine Direktion von fünf Gliedern, welche an dem Ort des Haupt-Comptoirs der Compagnie wohnhaft seyn müssen. Sie erwählt ferner aus den Aktionärs, durch Stimmen-Mehrheit einen, die Compagnie in der Zwischenzeit von einer General-Versammlung bis zur andern repräsentirenden Direktorial-Rath von sieben Gliedern, welche aus den Geschäftszweigen der Leinen-, Baumwollen-, Wollen-, Seiden-, Eisen- und Quincaillerie-Waaren und aus den Kaufleuten oder Kapitalisten gewählt werden, die jedoch nicht über zwölf Meilen von dem Sitz des Direktoriums entfernt wohnen dürfen.

Wahl des Direktorial-Raths.

Verloben der General-Versammlungen.

§. 11. Die General-Versammlung wird jährlich nach ausgemittelter Bilanz durch die Direktion zusammen berufen, um mit den beschlossenen Dividenden bekannt gemacht zu werden, die erledigten Stellen zu besetzen und über die etwanigen Vorschläge des Direktoriums und des Direktorial-Raths zu entscheiden.

Nach beendigter Abstimmung über diese Gegenstände steht es jedem Aktionär frei, Vorschläge zur Berathung zu machen.

Die Direktion kann in besondern Fällen, nach genommener Rücksprache mit dem Direktorial-Rath, die General-Versammlung öfter zusammen berufen.

Organ der Zusammenberufung.

Die Direktion ist das alleinige Organ solcher Zusammenberufungen.

§. 12. Ueber die der General-Versammlung gemachten Vorschläge, wird durch Stimmen-Mehrheit entschieden, und alle Vorschläge zur Veränderung an den Statuten, sollen an eine in der General-Versammlung, in Gemäßheit des §. 9., für diesen Zweck zu erwählende Commission verwiesen und von dieser gebilligt werden, ehe die Landesherrliche Sanktion für dieselben nachgesucht werden kann.

Stimm-Recht.

§. 13. Bei den Stimmen in den General-Versammlungen hat derjenige, welcher eine und nicht mehr als vier Aktien besitzt, eine Stimme, einer, welcher über vier und nicht mehr als acht besitzt, zwei Stimmen, wer über acht und nicht mehr als zwölf besitzt, drei Stimmen, und wer über zwölf Aktien besitzt oder vertritt, hat vier Stimmen, so daß in keinem Fall mehr als vier Stimmen in eine Person vereinigt seyn können.

Entscheidung bei gleichen Stimmen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die des Vorsizers, welchen sich die General-Versammlung jedesmal bei der Eröffnung ihrer Sitzung wählt. Vormünder können für ihre Mündel, Curatoren für ihre Curanden und jeder Aktien-Besitzer entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten Aktionär stimmen; wer jedoch an dem Orte, wo die General-Versammlung gehalten wird, wohnt, muß persönlich erscheinen, und kann sich nicht durch Vollmacht vertreten lassen.

Alle Vollmachten zur Vertretung in den General-Versammlungen müssen übertragbar seyn und der Direktion wenigstens drei Tage zuvor zur Verifikation eingebracht werden. Vollmacht zum Stimmen.

Alle nicht in Person, oder durch Vollmacht Erscheinende unterwerfen sich den Statuten gemäßen Beschlüssen der General-Versammlung stillschweigend. Nichterscheinende.

#### Administration der Gesellschaft.

§. 14. Die Geschäfte der Compagnie werden durch eine Direktion von fünf Gliedern, welche während der Dauer ihrer Geschäfts-Verwaltung Aktien-Besitzer bei der Compagnie seyn, und in dem Orte des Haupt-Comptoirs wohnen müssen, geführt. Administration.

#### Von der Direktion.

§. 15. Der Sitz des Direktoriums und mithin das Haupt-Comptoir der Compagnie, ist für jetzt Elberfeld. Alle Correspondenz, so wie auch alle Berichte der inländischen und auswärtigen Agenten werden an dasselbe gerichtet. Sitz des Direktoriums.

§. 16. Die Direktoren übernehmen für's erste aus Eifer und Liebe für die Sache die Geschäfts-Verwaltung unentgeltlich; jedoch sollen ihnen alle Reisekosten und sonstige baare Auslagen in Geschäften der Compagnie, vergütet werden. Emolumente der Direktion.

Ueber diesen Punct soll nach Ziehung der ersten Bilanz, und wenn der Gang des Geschäfts zu beurtheilen seyn wird, durch die General-Versammlung näher verfügt werden.

§. 17. Die Direktion wählt einen Präsidenten aus ihrer Mitte, und wechselt denselben jede drei Monate. Präsident der Direktion.

§. 18. Die Direktoren wählen jeder einen Substituten, der in Abwesenheit oder Krankheitsfällen für sie fungirt; die Substituten müssen Aktien-Besitzer bei der Compagnie seyn und von dem Direktorial-Rath bestätigt werden; sie können als solche im Direktorium nicht präsidiren. Substituten.

§. 19. Die Direktion wählt einen Subdirektor, den sie zur Ausführung ihrer Beschlüsse bevollmächtigt, und von welchem im §. 29. geredet werden wird. Derselbe muß Aktien-Besitzer bei der Compagnie seyn und von dem Direktorial-Rath bestätigt werden. Subdirektor.

§. 20. Es kann in dem Direktorium kein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht wenigstens drei Direktoren oder Substituten gegenwärtig sind. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen entschieden, und bei gleichen, giebt die Stimme des jedesmaligen Präsidenten den Ausschlag. Beschlüsse.

Geschäfts-Ber-  
waltung.

§. 21. Die Direktion ist den Aktionärs auf keine Weise für das Resultat der Geschäfte verantwortlich; sie wird jedoch in der Führung derselben mit Vorsicht zu Werke gehen, und namentlich alles gegen See- und Feuers-Gefahr, wo es mit ihrem Wissen thunlich ist, versichern lassen. Die Direktion soll für Rechnung der Compagnie keine Geschäfte auf Credit machen, sondern in ihren Bestellungen und Einkäufen nie weiter gehen, als es der baare Fonds der Compagnie gestattet.

Sitzungen.

Die Direktion hält ihre Sitzungen wöchentlich einmal bestimmt, und außerdem so oft sie es für gut findet; sie wird dafür sorgen, daß in allen Comptoirs der Compagnie die doppelte Buchhandlung eingeführt wird; sie ernennt Inspectoren aus ihrer Mitte, die sich mit der Verifikation der Bücher und Correspondenz, so oft wie möglich, beschäftigen; — sie wechselt diese so oft es ihr beliebt.

Inspectoren.

Selb- und Wechsel-  
Verfügungen.

Alle, Einhundert Berliner Thaler übersteigende Verfügungen in Geld- und Wechsel-Angelegenheiten müssen von wenigstens zwei Direktoren unterzeichnet, und von dem Subdirektor contrasignirt seyn.

Selb-Anlage.

§. 22. Die Direktion ist verpflichtet, die müßigen Fonds der Compagnie bei der Königl. Preussischen Bank zu deponiren, es sey dann, daß der Direktorial-Rath eine ihm von der Direktion vorzuschlagende anderweitige einträglichere Benutzung derselben genehmige.

Berathung mit  
dem Direktorial  
Rath.

§. 23. Die Direktion soll gehalten seyn, dem Direktorial-Rath jede vier Monate das Borgefallene in den bereits gemachten Unternehmungen mitzutheilen, so wie den Grund und Plan zu dem neuen, vorzulegen, und sich mit demselben darüber zu berathen. In außerordentlichen Fällen soll die Direktion befugt seyn, den Direktorial-Rath zu jeder Zeit zusammen zu berufen.

Appellation an  
die General-  
Versammlung.

§. 24. Bei eintretender Meinungs-Verschiedenheit zwischen der Direktion und dem Direktorial-Rath, soll eine General-Versammlung zusammen berufen, und in derselben, durch Mehrheit der Stimmen darüber entschieden werden.

Die Ausführung der bestrittenen Unternehmung unterbleibt alsdann so lange, es sey dann, daß die Direktion die Verantwortlichkeit bis zur Entscheidung der General-Versammlung, allein übernehmen wolle.

Anklage und  
Absetzung eines  
Direktors.

§. 25. Ein Direktor soll auf Anklage, jedoch nur nach gehörter Vertheidigung, durch Stimmen-Mehrheit von der General-Versammlung seiner Stelle entsetzt werden können, in welchem Falle sofort zur Wahl eines neuen Direktors in der §. 9. vorgeschriebenen Form geschritten werden soll.

In dem möglichen Falle des Falliments eines der Direktoren tritt derselb

aus, und wird so lange durch seinen Substituten ersetzt, bis ein anderer an seine Stelle erwählt ist.

§. 26. Nach Verlauf des zweiten Jahres entscheidet während der ersten fünf Jahre jährlich das Loos, welcher von den zuerst gewählten Direktoren austreten soll, späterhin geschieht dies jährlich durch das Dienstalder. — Die Aktionairs wählen alsdann in einer General-Versammlung durch Stimmen-Mehrheit aus zwei von dem Direktorium und zwei von dem Direktorial-Rath vorzuschlagenden Aktien-Besitzern, an die Stelle des austretenden Direktors einen neuen; der Austretende kann jedoch von den Aktionairs in seiner Stelle aufs neue bestätigt werden.

Erneuerung der  
Direktion.

#### Von dem Direktorial-Rath.

§. 27. Der von der General-Versammlung gemäß §. 10. gewählte Direktorial-Rath von sieben Gliedern repräsentirt in der Zwischenzeit der zu haltenden General-Versammlungen die Compagnie.

Der Direktori-  
al-Rath.

§. 28. Die Direktorial-Räthe verrichten ihre Funktion unentgeltlich, jedoch sollen ihnen alle Reisekosten, und sonstige baare Auslagen in Geschäften der Compagnie vergütet werden.

Erhaltung der  
Auslagen.

§. 29. Die Direktorial-Räthe wählen sich Substitute, welche in Abwesenheit oder Krankheitsfällen für sie fungiren; diese müssen gleichfalls Aktionairs seyn und von der Direktion bestätigt werden.

Substitute.

§. 30. Es kann in dem Direktorial-Rath kein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht wenigstens fünf Mitglieder in Person oder substituirt gegenwärtig sind. — Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen entschieden, und bei gleichen, gibt die Stimme des Vorsizers, den der Direktorial-Rath jedesmal bei Eröffnung der Sitzung aus seiner Mitte wählt, den Ausschlag.

Beschlüsse.

§. 31. Die Direktorial-Räthe verfügen sich alle vier Monate oder öfter, falls sie von der Direktion dazu eingeladen werden, auf das Haupt-Comptoir der Compagnie, um von der Direktion den Bericht des Vorgefallenen entgegen zu nehmen und sich mit derselben über fernere Unternehmungen zu berathen.

Funktionen.

§. 32. Ein Direktorial-Rath soll auf Anklage, jedoch nur nach gehörter Verteidigung, durch Mehrheit der Stimmen von der General-Versammlung seiner Stelle entsetzt werden können, in welchem Falle sofort zur Wahl eines neuen Direktorial-Raths-Mitglieds, in der §. 9. vorgeschriebenen Form geschritten werden soll. — In dem möglichen Falle des Falliments eines der Direktorial-Räthe tritt derselbe aus, und wird so lange durch seinen Substituten ersetzt, bis ein anderer an seine Stelle gewählt ist.

Anklage und  
Absetzung.

Renewierung  
des Direktoriums  
Raths.

§. 33. Nach Verlauf des zweiten Jahres treten, während drei Jahre jährlich zwei durch das Loos zu bestimmende Glieder und das vierte Jahr das sechste Mitglied des Direktoriums aus; späterhin geschieht dies durch das Dienstalter. Die Aktionairs wählen sodann in einer General-Versammlung durch Mehrheit der Stimmen aus einem von dem Direktorium und einem von dem Direktorium vorzuschlagenden Aktien-Besitzer, für jedes austretende Mitglied ein neues. — Die Aktionairs können jedoch dasselbe in seiner Stelle aufs neue bestätigen.

#### Von dem Subdirektor.

Der Subdirektor.

§. 34. Der Subdirektor wird von der Direktion gewählt, und muß von dem Direktorium bestätigt werden.

Funktionen.

Er ist von der Direktion zur Ausführung ihrer Beschlüsse bevollmächtigt, und hat unter ihrer Aufsicht die Leitung des Geschäfts.

Pflichten.

Er ist verpflichtet, den Geschäften der Compagnie seine Aufmerksamkeit ungetheilt zu widmen, und kein Handlungs-Geschäft für seine Rechnung zu treiben.

Emolumente.

§. 35. Der Subdirektor erhält einen jährlichen angemessenen Gehalt, nebst einem zu bestimmenden Antheil an dem ausgetheilt werdenden Gewinn.

Beides, so wie die Dauer der beiderseitigen Verbindlichkeiten, soll durch einen Kontrakt zwischen dem Direktorium und dem Subdirektor näher bestimmt werden. Stirbt der Subdirektor im Dienst der Compagnie, so erhalten dessen Wittve oder Kinder, dessen ganzes Einkommen eines Jahres, vom Sterbetag an gerechnet.

Absetzung.

§. 36. Der Subdirektor kann während dem Lauf seines Kontrakts seiner Stelle nur auf Anklage und nach gehörter Bertheidigung durch Stimmenmehrheit von dem Direktorium entsetzt werden, welche Entsetzung jedoch, um gültig zu seyn, von dem Direktorium bestätigt seyn muß.

#### Von der Geschäftsführung im Allgemeinen.

Geschäftsführung.

§. 37. Die Compagnie wird auf den Haupt-Handelsplätzen der fremden Welttheile, oder wo sie es sonst für nöthig erachtet, nach Maßgabe der Ausdehnung ihrer Geschäfte, ihre eigenen Comptoirs errichten.

Vorschuß und Zinsfuß.

§. 38. Auf Waaren, welche der Compagnie consignirt werden, soll die Direktion nie mehr als die Hälfte des Werths vorschießen, und dieser Werth soll nach dem Preise bestimmt werden, zu welchem die Compagnie die Waare zur selbigen Zeit gegen baare Zahlung würde kaufen können. Für solche Vorschüsse wird die Compagnie ein halb Procent per Monat Zinsen berechnen, sonstige Bedingun-

gen aber, wie Provison und Zeitfrist des Vorschusses, sollen jedesmal zwischen dem Direktorium und dem consignirenden Theil, nach Umständen, bestimmt werden. Auf verderbliche oder unpassende Waaren, wird die Compagnie keine Vorschüsse leisten.

§. 39. Die Direktion ist verpflichtet darauf zu wachen, daß in keinem einzelnen der auswärtigen Etablissements der Compagnie mehr als ein Sechstheil des in §. 3. ausgesprochenen Schluß-Fonds, einschließlich der von ihr garantirten Consignationen und gemachten Vorschüsse, zu ein und derselben Zeit für Rechnung der Compagnie ausstehe, und daß dieser Betrag nur in dem Verhältniß des Eingangs der Retouren wieder ergänzt werde. Limitum des Risikos.

§. 40. Es soll den auswärtigen Comptoirs der Compagnie nicht gestattet seyn, was den Manufaktur und Fabrikaten Handel betrifft, in andern als deutschen Waaren Geschäfte zu machen. Diese Comptoirs sollen ihre Scripturen nach der doppelten Buchhaltung führen, und sollen verpflichtet seyn, die Prima nota der täglichen Vorfällenheiten mit jeder Gelegenheit an die Direktion der Compagnie nach Europa zu senden; sie sollen sodann jährlich der Direktion die Bilanz ihres Geschäfts einschicken und den sich ergebenden Gewinn, so wie er sich realisiert, an die Compagnie remittiren. Auswärtige Comptoirs.

§. 41. Die an der Spitze der auswärtigen Comptoirs stehenden Agenten sollen von der Direktion vorgeschlagen und von dem Direktorial-Rath bestätigt werden. Auswärtige Agenten.

Sie sollen verpflichtet seyn, keine andere Geschäfte, als die der Compagnie oder für deren Rechnung zu treiben und wahrzunehmen.

Ihre Verhältnisse zur Compagnie, so wie die Dauer der gegenseitigen Verbindlichkeit, soll jedesmal durch einen, auf die Grundlage dieser Statuten abgefaßten Kontrakt der Direktion und des Direktorial-Raths mit den Agenten näher bestimmt werden.

§. 42. Am Ende des zweiten Jahrs, oder falls es die Direktion für gut achten sollte, schon am Schlusse des ersten, und alsdann jährlich zieht die Compagnie eine Bilanz und legt solche unterzeichnet von sämtlichen Direktoren oder deren Substituten und dem Subdirektor, der General-Versammlung vor. Ziehung der Bilanz.

Sollte jedoch einem oder dem andern Theilnehmer diese Bescheinigung der gesammten Administration nicht genügen, und er eine anderweitige Untersuchung des Bücher-Abschlusses verlangen, so soll auf dessen Antrag von der General-Versammlung zuvörderst darüber abgestimmt werden, ob eine Kommission von 3 Aktien-Besitzern zur Untersuchung des Bücher-Abschlusses ernannt werden soll. — Die

se Kommission soll alsdann verpflichtet seyn, das ihr übertragene Geschäft binnen einem Monat, von ihrer Ernennung angerechnet, zu beendigen, und soll zugleich ermächtigt seyn, die schließliche Decharge im Namen der Compagnie zu ertheilen.

Dividende.

§. 43. Der aus der Bilanz sich ergebende Gewinn wird sodann, nach Abzug der Zinsen zu demjenigen Theil, welcher das Direktorium in Gemeinschaft mit dem Direktorial-Rath, nach der Lage der Dinge bestimmen wird, als Bonus oder Extradividende, den Aktien-Besitzern ausbezahlt, von dem übrigen aber ein Reserve-Conto gebildet, um künftigen möglichen Verlasten dadurch zu begegnen.

Schlichtung der Streitigkeiten.

§. 44. Alle Streitigkeiten zwischen den Aktionairs in Sachen der Compagnie, sollen auf schiedensrichterlichem Wege entschieden werden; die Theilnehmer dieser Gesellschaft versprechen, sich dieser Entscheidung zu unterwerfen, und auf allen andern Rechts Rekurs zu verzichten.

Nr. 271.

Formirung eines Lehr-Garde-Landwehr-Bataillon.  
I. 12530.

Um den Garde-Landwehr-Bataillons die Erhaltung der Gleichförmigkeit in allen Theilen des Dienstes möglichst zu erleichtern, was nach der Natur ihrer Organisation mit Schwierigkeiten verknüpft ist: so bestimme Ich, daß von denselben in ähnlicher Art, wie es Meine Ordre vom 30sten Dezember 1819 für die Armee festgesetzt, ein Lehr-Garde-Landwehr-Bataillon auf nachstehende Weise formirt werden soll:

- 1) Das Lehr-Garde-Landwehr-Bataillon soll stark seyn: 1 Commandeur, 4 Capitains, 17 Lieutenants (incl. eines Adjutanten), 52 Unteroffiziere, 17 Spielleute (incl. 1 Bataillons-Lambour), 552 Grenadiere, zusammen 620 Köpfe excl. Offiziere.
- 2) Hierzu schickt jedes Garde-Landwehr-Bataillon von seinem Stamm, 1 Lieutenant, 4 Unteroffiziere, 1 Spielmann, 46 Gemeine und außerdem jedes Garde-Landwehr-Regiment, 1 Capitain, 1 Lieutenant und 1 Spielmann.
- 3) Der Commandeur wird von Mir besonders bestimmt, zum Adjutanten wählt das General-Commando einen Offizier des Garde- und Grenadier-Corps.
- 4) Von jedem Garde- und Grenadier-Regiment wird 1 Unteroffizier gegeben, welche bei dem Lehr-Garde-Landwehr-Bataillon Feldwebeldienste leisten. Außer diesem gibt das Garde- und Grenadier-Corps noch einen Unteroffizier als Rechnungsführer und 1 Spielmann als Bataillons-Lambour.
- 5) Die Compagnien des Lehr-Garde-Landwehr-Bataillons werden vertheilt formirt, daß die Mannschaften eines Garde-Landwehr-Regiments eine Com-